

## *Ergänzende Bestimmungen*

der Gemeindewerke Eningen unter Achalm (GWE) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung Im Niederdruck Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.01.2010

Gemeindewerke Eningen unter Achalm  
Rathausplatz 1  
72800 Eningen unter Achalm

Telefon: 07121/892-0  
Telefax: 07121/892-166  
ab 01.12.2017  
Telefax: 07121/892-3950  
E-Mail: [gemeindewerke@eningen.de](mailto:gemeindewerke@eningen.de)

### *I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)*

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den GWE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die GWE können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der GWE sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den GWE die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses (d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage) nach den im Preisblatt der GWE veröffentlichten Pauschalsätzen.  
Der Grundbetrag beinhaltet alle längenunabhängigen Kosten des Netzanschlusses im öffentlichen Verkehrsbereich.  
Der Zusatzbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten ab der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zur Gebäudeaußenwand.  
Werden mehrere Anschlussnehmer an einen Netzanschluss angeschlossen so werden die Grundkosten anteilig auf diese umgelegt. Der Zusatzbetrag bemisst sich in diesen Fällen nach der dem einzelnen Anschluss allein dienenden Leitungsstrecke, beginnend am Abzweig von der gemeinsam genutzten Zuleitung.  
Die Tiefbauarbeiten werden durch die GWE bzw. deren Beauftragten bzw. eines vom Kunden beauftragten Tiefbauunternehmens nach Vorgaben der GWE durchgeführt.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den GWE die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kunden-Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

### *II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)*

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
2. Der Baukostenzuschuss beträgt  
netto 260,- EUR (für Anschlusswert 0 - 90 KW)  
netto 520,- EUR (für Anschlusswert 91 - 150 KW)  
netto 780,- EUR (für Anschlusswert über 150 KW)

### ***III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)***

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die GWE angemessene Vorauszahlungen.

### ***IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)***

1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (einschließlich Druckregler und Zähler) erfolgt durch die GWE oder deren Beauftragten zusammen mit der Inbetriebsetzung der Gasanlage des Kunden.  
Die Inbetriebsetzung der Gasanlage des Kunden erfolgt durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei den GWE gemeldetes Installateurunternehmen und ist unter Verwendung der von den GWE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den GWE die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Gemeindewerke Eningen veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### ***V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)***

Es gelten die jeweils gültigen Netzanschlussbedingungen des technischen Betriebsführers.

### ***VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)***

Für die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung können Kosten erhoben werden. Die Höhe der Kosten ist im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen aufgeführt.

### ***VII. Mitteilungspflicht***

Der Kunde ist nach § 19 (2) NDAV verpflichtet, den GWE Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen mitzuteilen.

### ***VIII. Allgemeines***

Bei dem Begriff Gas in diesen Ergänzenden Bestimmungen und dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen handelt es sich um Erdgas.

Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in cbm wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685 u.a.) in Energie umgerechnet und in Rechnung gestellt. In den vergangenen Jahren lag der Verrechnungsbrennwert bei einem Effektivdruck von 22 mbar in Abhängigkeit von der Höhenlage des Versorgungsbereiches zwischen 9,5 und 10,5 kWh/cbm (unverbindliche Richtwerte). Der jeweils aktuelle Verrechnungsbrennwert kann der Abrechnung entnommen werden.

### ***IX. Inkrafttreten***

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2010 in Kraft.